

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2020/2021

Rechengrößen der Sozialversicherung 2021

Nach dem neuen Referentenentwurf des BMAS steigen auch im Jahr 2020 die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die wichtigsten Werte im Überblick:

	2020	2021
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	4.687,50 €	4.837,50 €
RV und AV/Monat (West)	6.900,00 €	7.100,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	6.450,00 €	6.700,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	62.550,00 €	64.350,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	56.250,00 €	58.050,00 €

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2021

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	27.01.	24.02.	29.03.	28.04.	27.05.	28.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	28.07.	27.08.	28.09.	27.10.	26.11.	28.12.

Neue Sachbezugswerte 2021

Verpflegung gesamt	mtl. 263 € (2020: 258 €)
Frühstück	mtl. 55,00 € (1,83 €/tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 104,00 € (3,47 €/tägl.)
Unterkunft	mtl. 237 € (2020: 235 €)

Beitragssätze 2021

Folgende Beitragssätze wurden für 2021 festgelegt:

	2020	2021
Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	3,05 %	3,05 %
Rentenversicherung	18,60 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,40 %	2,40 %

Die Insolvenzgeldumlage ist auf 0,12 % gestiegen.

Mindestlohn 2021

Der Mindestlohn wird zum 01. Januar 2021 auf 9,50 Euro pro Stunde angehoben. Zum 01. Juli 2021 steigt er nochmals auf 9,60 Euro pro Arbeitsstunde. Bitte denken Sie daran, das Gehalt und ggf. die Wochenarbeitsstunden anzupassen.

Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld sind derzeit bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Die Befristung wird nun mit dem Jahressteuergesetz um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden.

Mehrwertsteuersenkung

Ab 01. Januar 2021 erfolgt wieder eine Anhebung von 16 % auf 19 % und von 5 % auf 7 %.

Solidaritätszuschlag

Ab 01.01.2021 wird bei vielen Steuerzahlern der Solidaritätszuschlag nicht mehr berechnet werden.

Bis zu einem Jahreseinkommen

- in Höhe von 61.717,00 Euro fällt kein Solidaritätszuschlag mehr an
- in Höhe von 96.409,00 Euro wird die sogenannte Milderungsgrenze angewandt
- ab 96.409,00 Euro ist der volle Prozentsatz (5,5%) der Körper- und Einkommensteuer zu berechnen

Pendlerpauschale

Ab 2021, befristet bis 2026, wird die Entfernungspauschale für Fernpendler angehoben. Sie erhöht sich ab dem 21. Kilometer

- auf 0,35 Euro pro Kilometer (2021-2023)
- auf 0,38 Euro pro Kilometer (2024-2026)

Auf den ersten 20 Kilometern gelten weiterhin 0,30 Euro je vollen Kilometer. Die Regelung der Höchstgrenze von 4.500 Euro pro Kalenderjahr bleibt bestehen.

Zweites Familienentlastungsgesetz

Ab 2021 gelten folgende Änderungen:

- Erhöhung des Grundfreibetrags auf 9.696,00 Euro
- Anhebung des Kinderfreibetrags auf 5.460,00 Euro
- Anhebung Kindergeld um 15,00 Euro

Betriebliche Altersvorsorge ab 01.01.2022

Ab 01.01.2022 muss der Arbeitgeber auch für vor dem 01.01.2019 abgeschlossene Entgeltvereinbarungen 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung zahlen, wenn er durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge einspart.

Elektronische Bestätigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse

Ab 01.01.2021 sind zu Beginn einer Beschäftigung keine Mitgliedsbescheinigungen in Papierform mehr nötig. Der Beschäftigte muss den Arbeitgeber nur noch über die gewählte Krankenkasse informieren. Nach Anmeldung bei der Krankenkasse meldet diese im elektronischen Meldeverfahren das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurück.

Digitale Krankschreibung

Bisher mussten die Krankschreibungen im Lohnprogramm manuell erfasst werden. In Zukunft soll dieses Verfahren digital ablaufen und soll für eine Entlastung der Unternehmen und Mitarbeiter sorgen. **Ab dem 1. Januar 2021** müssen Vertragsärzte den Krankenschein direkt elektronisch an die zuständige Krankenkasse senden – das heißt, die Informationspflicht liegt dann bei dem behandelnden Arzt und nicht mehr beim Mitarbeiter. Dieser muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform nicht mehr bei der Krankenkasse einreichen.

Hinweis: Bis zum 31. Dezember 2021 wird es eine Übergangszeit geben. In dieser müssen Ärzte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch an die Krankenkassen übermitteln, aber auch zusätzlich in Papierform ausstellen. Diese muss der Versicherte nach wie vor selbst beim Arbeitgeber einreichen.

Arbeitgeber sollen dann ab dem 1. Januar 2022 die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch von der jeweiligen Krankenkasse übermittelt bekommen. Das ersetzt aber nicht die unverzügliche Meldung des Arbeitnehmers, wenn er aufgrund von Krankheit nicht zur Arbeit erscheinen kann.

Quellen:
www.tk.de
www.haufe.de
b.b.h.
datev